

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Rensß jüngerer Linie.

No. 356.

Gesetz,

die kirchlichen Dissidenten betreffend,

vom 19. October 1872.

Wir Heinrich der vierzehnte von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Rensß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein u. s. w.

verordnen mit Zustimmung des Landtags was folgt:

§. 1.

Der Austritt aus der Landeskirche ist Jedem, welcher das 21. Lebensjahr zurückgelegt hat, gestattet. Es wird jedoch der Austrittende so lange als Mitglied seiner seitherigen kirchlichen Gemeinde betrachtet, als er nicht seinen Austritt bei dem Justizamte, in dessen Bezirke er wohnt, persönlich zu Protokoll erklärt und dabei glaubhaft nachgewiesen hat, daß er dem Pfarrer seiner Parochie vier Wochen vorher die Absicht, anzutreten, angezeigt hat.

Ueber die religiöse Erziehung und Unterweisung der Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahre entscheidet im Falle des Austritts der Vater, bei unehelichen Kindern, oder wenn der Vater gestorben ist, die Mutter. Vom vollendeten 14. Lebensjahre ab steht es im Falle eines Austritts der Eltern aus der Landeskirche den Kindern frei, ob sie den Eltern folgen oder in der Landeskirche bleiben wollen.

§. 2.

Die aus der Landeskirche Ausgetretenen werden von dem betreffenden Justizamt in ein Dissidenten-Register eingetragen.

Auch die bezüglich der Ausgetretenen und ihrer Familien vorkommenden Berechtigungsausgehenden den 23. October 1872.